

Privileg des Bischofs Adalfred (n. 4 unserer Beilagen), von dem sich nur moderne Abschriften erhalten haben.

Unter den angeführten Nachzeichnungen steht das D. O. I. 372 für sich: es gehört noch ins 10. Jh. und hat den Herausgebern des I. Bandes der DD. Ausgabe keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Die übrigen Stücke dieser Gruppe bedürfen noch genauerer Prüfung.

Von ihnen sind D. H. II. 519. und St. 2518 (n. 1) von derselben Hand geschrieben, der auch die eine Nachzeichnung von J.-L. 4337 (n. 3 A) und das jüngere Privileg Adalfreds (n. 5) mit ziemlicher Sicherheit zugewiesen werden kann. Bei Anfertigung der Bulle Viktors II. verfuhr man sehr sorgfältig. Wie Kehr¹ hervorgehoben hat, gestatten ihre graphischen Merkmale die Annahme, dass das verlorene Original von dem Manne mundiart war, der auch die Verleihung Viktors für das Domkapitel von Ferrara J.-L. 4338 geschrieben hat. Einen ungünstigeren Eindruck erwecken die beiden Diplome: die verlängerte Schrift der Urkunde Heinrichs II. ist dem D. H. II. 280 nachgemalt. Auch bei St. 2518 scheint für die erste Zeile das D. H. II. 280 als Muster gedient zu haben. Das Eschatokoll ist hier ganz fortgelassen. In der Kontextschrift der beiden Diplome finden sich einige cursive Buchstabenformen, die dem Privileg Viktors II. entstammen. Ob im übrigen nur das D. H. II. 280 nachgeahmt wurde, oder ob noch andere echte Vorlagen Verwendung fanden, kann allein aus dem Schriftbefund nicht festgestellt werden. — Zu noch unsichererem Resultat führt die Untersuchung der Bischofsurkunde. Ohne Zweifel ist sie als Nachzeichnung anzusehen, denn die Unterschriften sind nicht Autograph. Wieweit aber eine echte Verleihung Adalfreds als Schriftmuster benutzt worden ist, lässt sich nicht angeben, da wir Originale dieses Bischofs nicht besitzen. Jedenfalls aber verfuhr der Schreiber der vier Nachzeichnungen nicht so frei, dass der seiner Zeit eigentümliche graphische Charakter deutlich hervorträte. Wenn daher weiterhin gewichtige Gründe dazu drängen, so dürfen wir uns nicht scheuen, seine Tätigkeit tief ins 12. Jh. herunterzurücken, mag auch manches bei ihm an das vorangehende Jahrhundert erinnern.

Verschiedenen Händen sind die anderen Nachzeichnungen zuzuweisen. Das Diplom Heinrichs V. (n. 2)

1) In Nachr. der Ges. der Wiss. zu Göttingen (1897) S. 368 und in Mitt. des Inst. für Oesterr. Gesch. Erg.-Bd. VI, 86, Anm. 4.